

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 5. Sitzung (08.01.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 66 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 8. Januar 1844.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Bestrafung der Defraudationen der Gewerbe- und Klassensteuer betreffend.

Erstattet

von dem Geheimen-Rath Vogel.

Durchlauchtigster Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Durch diesen Gesetzentwurf, worüber ich im Namen der ernannten Commission Bericht zu erstatten die Ehre habe, soll ein dreifacher Zweck erreicht werden. Es soll nämlich

1) das Strafmaß für Defraudationen der Gewerbe- und Klassensteuer mit den übrigen bestehenden Steuerstrafgesetzen in Uebereinstimmung gebracht werden, wornach künftig die ersten Fälle gelinder, die Rückfälle aber schärfer bestraft werden, als es nach der Gewerbesteuerordnung und dem Gesetze über die Klassensteuer, welche der Rückfälle gar nicht gedenken, bis jetzt vorgeschrieben ist.

Die Zusammenstellung ist in dem Vortrage der Großherzoglichen Regierungscommission enthalten.

Wir sind mit dem Vorschlage und der Abfassung des Art. 1 einverstanden.

Darauf glauben wir besonders aufmerksam machen zu müssen, daß nur von eigentlichen Defraudationen die Rede ist, und daß in Bezug auf solche Gesetzesübertretungen, die bloß aus Unachtsamkeit oder Uebersehen begangen wurden, die Steuerbehörden durch die Verordnung vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. XXIV.) ermächtigt — und was dadurch wohl zugleich gesagt sein soll, angewiesen — sind, sie nicht als Defraudationen zu verfolgen und zu bestrafen, sondern nur mit Ordnungsstrafen zu belegen.

2) Ferner soll, in Uebereinstimmung mit der Accisordnung und mit der früher bestandenen Zollordnung, für

Diejenigen, welche vor erfolgter Entdeckung eine versäumte Anmeldung nachtragen oder eine unrichtige verbessern, Strafflosigkeit vorgeschrieben werden.

Auch diesem Grundsatz geben wir unsere Zustimmung und machen auch gegen die Fassung keine Einwendung, obgleich es vielleicht zweckmäßiger gewesen wäre, anstatt: „eine unrichtige verbessern“, zu sagen: „eine unrichtige berichtigen“, ohne sich, wie es geschehen zu sein scheint, daran zu stoßen, daß zwei ähnlich lautende Worte nebeneinander gestellt worden wären.

3) Endlich soll eine, den übrigen Strafgesetzen in Steuersachen entsprechende kurze Verjährungszeit für die Strafe der hier genannten Vergehen bestimmt werden.

Wir haben gegen den darüber sprechenden Art. 3 und dessen Begründung nichts zu erinnern, und erklären uns auch mit der Fassung des Artikels einverstanden.

Demnach tragen wir darauf an, das vorgeschlagene Gesetz unverändert anzunehmen.